

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn

Aktuelle Textfassung nach der letzten Änderung vom 5. Januar 2018

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Friedhöfe der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn werden nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist:

- 1.1. wer nach öffentlichem Recht für die Bestattung des/der Verstorbenen zu sorgen hat,
- 1.2. wer sich der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn gegenüber zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,
- 1.3. wer eine gebührenpflichtige Leistung beantragt.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen im Bereich des Friedhofswesens. Alle Gebühren werden mit Zugang des Gebührenbescheides fällig und sind danach innerhalb eines Monats zu zahlen.

II. Gebühren

§ 4 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühren betragen:

- | | |
|---|------------|
| 1.1. für die Bestattung einer Leiche in Reihengrabstätten | 1.350,00 € |
| 1.2. für die Bestattung einer Leiche in Wahlgrabstätten | 1.500,00 € |

1.3. Sargträgergestellung je Sargträger	50,00 €
1.4. für die Bestattung von Kindern bis zum 6. Lebensjahr sowie für bestattungspflichtige Totgeburten	1.210,00 €
1.5. für Urnenbestattungen	1.100,00 €
1.6. Tiefgrabbestattungszuschlag	300,00 €

(2) In den Bestattungsgebühren sind folgende Leistungen enthalten:

- 2.1. die Grabbereitung,
- 2.2. Schließen und Hügeln des Grabes,
- 2.3. Transport und Aufbau des Grabschmuckes,
- 2.4. die Bereitstellung der Friedhofshalle,
- 2.5. die Bereitstellung der Kühlzelle bis zu vier Tagen.

§ 5

Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und für die Überlassung von Reihengrabstätten

(1) Die Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten für Erdbestattungen auf die in der jeweils gültigen Friedhofsordnung festgelegten Dauer betragen:

1.1. bei einem einstelligen Wahlgrab	2.370,00 €
1.2. für jede weitere Grabstelle eines Wahlgrabes	1.980,00 €
1.3. bei einem Tiefgrab	1.980,00 €

(2) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Urnenwahlgrabstätten auf die in der jeweils gültigen Friedhofsordnung festgelegten Dauer sind zu entrichten:

je Grab, für bis zu 4 Urnenbestattungen	950,00 €
---	----------

(3) Soll die Dauer des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten verlängert werden, so ist eine Nacherwerbsgebühr zu zahlen. Diese wird unter Zugrundelegung des Zeitraums, für den die Verlängerung gelten soll, nach den zur Zeit des Nacherwerbs gültigen Nutzungsgebühren berechnet. Die Mindestnacherwerbszeit beträgt 5 Jahre.

(4) Für die Überlassung von Reihengrabstätten, Grabstätten in einer Urnengemeinschaftsgrabanlage und von Baumgräbern sind für die Dauer der Ruhefrist zu entrichten:

4.1. zur Bestattung von Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr	990,00 €
--	----------

4.2. zur Bestattung von Verstorbenen bis zum 6. Lebensjahr sowie bestattungspflichtiger Totgeburten	240,00 €
4.3. bei Überlassung einer Urnenreihengrabstätte	310,00 €
4.4. bei Überlassung einer Urnengrabstätte in einer Urnengemeinschaftsgrabanlage	310,00 €
4.5. bei Überlassung eines Baumgrabes	550,00 €

(5) Mit den in dieser Bestimmung genannten Gebühren ist auch die Benutzung der Friedhofseinrichtungen abgegolten.

§ 6

Gebühren für die Pflege und Unterhaltung von Rasengrabstätten und Baumgräbern

Für die Pflege und Unterhaltung von Rasengrabstätten und Baumgräbern sind für die Dauer der in der jeweils gültigen Friedhofsordnung festgesetzten Nutzungszeit zusätzlich zu den Gebühren gemäß § 5 folgende Gebühren zu entrichten:

1.1. bei einem einstelligen Wahlgrab	1.980,00 €
1.2. für jede weitere Grabstelle eines Wahlgrabes	1.650,00 €
1.3. bei einem Tiefgrab	1.650,00 €
1.4. bei einem Reihengrab	990,00 €
1.5. bei einem Kindergrab	240,00 €
1.6. bei einem Urnenwahlgrab	790,00 €
1.7. bei einem Urnenreihengrab und bei anonymer Urnenbestattung	310,00 €
1.8. bei einem Urnengrab in einer Urnengemeinschaftsgrabanlage	120,00 €
1.9. bei einem Baumgrab	470,00 €

In den vorgenannten Gebühren sind auch erforderlich werdende Nebenarbeiten, wie z.B. Auffüllen mit Erde oder Erneuerung der Rasendecke enthalten.

§ 7

Besondere Gebühren

(1) An besonderen Gebühren sind zu entrichten:

1.1. für die Übertragung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte auf einen anderen Nutzungsberechtigten	30,00 €
1.2. für das Ausstellen einer Zweitausfertigung der Wahlgrabbestätigung	20,00 €
1.3. für das Erneuern eines entzogenen Nutzungsrechts	20,00 €
1.4. für die Genehmigung von Grabeinfassungen, Grabumrandungen und Grababdeckungen ohne Beschriftung (soweit zugelassen) pro Grabstätte	10,00 €

1.5.	für die Genehmigung von Grabmalen und Grababdeckungen mit Beschriftung (soweit zugelassen) pro Grabstätte	20,00 €
1.6.	für die Bereitstellung der Kühlzelle über vier Tage hinaus, pro angefangenem weiterem Tag	50,00 €
1.7.	für die Bereitstellung der Kühlzelle, sofern die Leiche extern bestattet wird, pro angefangenem Tag	50,00 €
1.8.	für die Ausgrabung	
1.8.1.	von Leichen bei Liegezeiten bis zum Ablauf der ersten 30 Jahre	2.000,00 €
1.8.2.	von Leichen bei Liegezeiten über 30 Jahre	1.000,00 €
1.8.3.	von Ascheresten	200,00 €
1.8.4.	Erfolgt die Ausgrabung auf amtliche Anordnung, werden lediglich die Lohn- und Sachkosten erhoben.	
1.9.	für die Benutzung der Trauerhalle bei externen Bestattungen	210,00 €
2.0.	für die Beschriftung der Stele in einer Urnengemeinschaftsgrabanlage erfolgt die Kostenerstattung nach tatsächlichem Aufwand	
2.1.	bei einem Baumgrab die Kosten für die Erstellung und Anbringung einer Schrifttafel nach tatsächlichem Aufwand	

(2) In den Fällen der Ziff. 1.6 und 1.7 gelten der Tag der Einlieferung und der Tag der Abholung der Leiche jeweils als voller Tag.

§ 8 Gebühren für Grabräumungen

Für die Räumung von Grabstätten einschließlich Entfernung und Entsorgung vorhandener Grabsteine, Grabeinfassungen, Abdeckungen und des Bewuchses sind folgende Gebühren zu entrichten:

1.1	bei Erdgräbern, je Grabstelle	180,00 €
1.2	bei Urnen- und Kindergräbern	120,00 €